

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe

A. Problem

§ 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) sieht die Erhebung einer Förderabgabe von im Regelfall 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes von Bodenschätzen der gewonnenen Art durch die Bundesländer vor. Von dieser Regelung ist nach § 151 Absatz 2 Nummer 2 BBergG aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum (sog. alte Rechte) jedoch generell ausgenommen. Daraus folgt, dass für diese Bodenschätze keine Förderabgabe zu leisten ist bzw. von den Ländern nicht erhoben werden darf. Felder, welche aufgrund alter Rechte ausgebeutet werden, sind seit vielen Jahren bekannt und häufig lukrativ. Dies gilt zum Beispiel für Braunkohleabbaugebiete in Deutschland. Da gewöhnlich neue Gewinnungsrechte dagegen durch eine Förderabgabe belastet werden, handelt es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

B. Lösung

Die Befreiung von aufrechterhaltenem Bergwerkseigentum von der Förderabgabe wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bundesländer, die in Zukunft eine Förderabgabe erheben, haben zum Teil erhebliche Mehreinnahmen zu erwarten. Die genaue Höhe kann jedoch nicht beziffert werden, da die deutsche Statistik nicht zwischen einer Förderung nach alten Rechten und der neuen Rechtslage unterscheidet. Da im Jahr 2010 in Deutschland insgesamt Rohstoffe im Wert von ca. 17,7 Mrd. Euro produziert wurden, ist von Mehreinnahmen in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro auszugehen. Die Erhebung einer Förderabgabe kann sehr geringe Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland haben. Aufgrund des regelmäßig

geringen Anteils der Rohstoffkosten an den Endverbraucherpreisen, werden sich diese Auswirkungen jedoch in engen Grenzen halten. Im Falle der Braunkohle, die in Deutschland fast ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt wird, bestimmen ohnehin nicht die Gewinnungskosten und die Stromerzeugung aus Braunkohle den Strompreis für die Endverbraucher, sondern der Merit-Order-Effekt. Insofern erhöht die Erhebung einer Förderabgabe nicht den Strompreis, sondern reduziert nur die hohen Margen bei der Gewinnung und Verstromung der Braunkohle. Wirtschaftlichen Härten für die gewinnenden Unternehmen im Einzelfall kann durch die Regelung des § 32 Absatz 2 BBergG Rechnung getragen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 151 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 18 ist nicht anzuwenden“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vorschrift hebt die in § 151 Absatz 2 Nummer 2 BBergG enthaltene Befreiung von der Förderabgabe für aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum auf. Damit wird die bisherige Privilegierung von Inhabern alter Rechte beseitigt. Die Förderabgabe stellt den Ausgleich für den vermögenswerten Vorteil dar, welchen der Inhaber von Abbaurechten mit diesen erlangt. Dieser Vorteil besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Rechtserwerbs. Eine sachliche Begründung für die Besserstellung bestimmter Bergbauunternehmen ist nicht ersichtlich. Während derzeit Altrechteinhaber den unbeschränkten wirtschaftlichen Nutzen aus den Gewinnungsrechten ziehen können, sind Inhaber neuer Bewilligungen gewöhnlich mit der Förderabgabe belastet. Die aktuell aufgrund der Altrechte ausgebeuteten Lagerstätten dürften gegenüber neu erschlossenen Lagerstätten wirtschaftlich lukrativer sein. Die für die Ausübung der Altrechte geschaffenen Anlagen sind oftmals bereits zu großen Teilen abgeschrieben, was den wirtschaftlichen Vorteil des Altrechteinhabers erhöht. Die mit der Förderabgabe belasteten Inhaber neuer Bewilligungen tragen andererseits auch die volle finanzielle Last der zur Gewinnung der Bodenschätze notwendigen Investitionen. Dass Inhaber neuer Bewilligungen in Ostdeutschland teilweise von der Förderabgabe mit der Begründung befreit wurden, dass sie andernfalls gegenüber den Inhabern alter Rechte nicht konkurrenzfähig seien, ist nicht im Sinne des § 31 BbergG und wurde bereits im Jahr 2005 auch von der Europäischen Kommission (CP 143/2005) angemahnt.

Die Privilegierung von Altrechteinhabern wird zudem den Zielen der Energiewende nicht gerecht. Aufbau und Sicherung

einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und das Klima schützenden Energieversorgung sind gewichtige Belange des Gemeinwohls und erfordern gesetzgeberische Anpassungsmaßnahmen, die von allen Seiten politisch gewollt sind. Eine Förderabgabe, die für alle Bergbau betreibenden Unternehmen gleiche Anwendung findet, dient auch der Erreichung dieser Zielvorgaben. Gegenwärtig existiert die Situation, dass auf manche heimische Energieträger, wie zum Beispiel Erdgas, eine vergleichsweise hohe Förderabgabe erhoben wird, obwohl dieser Energieträger deutlich klimaschonender zur Stromerzeugung genutzt werden kann als dies mit der Braunkohle der Fall ist, die großflächig von der Förderabgabe befreit ist. Das öffentliche Interesse an einer umweltverträglichen und klimaschonenden Energieversorgung überwiegt hierbei etwaigen Bedenken des Vertrauensschutzes für Inhaber alter Rechte (vgl. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 3- 3000- 369/11). § 151 BBergG ist daher entsprechend zu ändern.

Eine übermäßige Belastung durch die Förderabgabe ist zudem nicht ersichtlich, weil neue Bewilligungen von der Abgabe erfasst werden, was offensichtlich nicht zu grundrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führt. Wirtschaftlichen Härten für die gewinnenden Unternehmen im Einzelfall kann durch die Regelung des § 32 Absatz 2 BBergG Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.